

1

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V
66424 Homburg-Einöd

**Satzung des
Angelsportvereines Einöd-Ingweiler e.V. (ASV)**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V. – im Nachgang Verein bezeichnet – hat seinen Sitz in Homburg-Einöd.

Der Verein ist beim Amtsgericht 66424 Homburg (Saar) im Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Gerichtsstand ist 66424 Homburg (Saar)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Aufgabe des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit.

An diesem Ziel sind alle Aktivitäten des Vereines auszurichten.

Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft widmet sich der Verein der Verbreitung und Verbesserung des natur- und waidgerechten Angelns im Bereich seiner Pachtstrecken und vereinseigenen Gewässer

2. Der Verein verfolgt dieses Ziel durch
 - a) Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und ihre Umgebung;
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei, dem Gewässer, der Umwelt und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen;
 - c) Gewässer-, Natur- und Umweltschutz, Gewässerüberwachung und Landschaftsschutz;
 - d) Schutz der Lebensgemeinschaft am und im Wasser;
 - e) Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes;
 - f) Jugendförderung
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf Grund der Gemeinnützigkeit, Gewinne und/oder andere Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Jungfischer
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können sein:

jede natürliche Person, welche die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Passive Mitglieder können sein:

jede natürliche oder juristische Person,
4. Jungfischer können sein:

Jugendliche die das 12. Lebensjahr vollendet haben
Zur Zulassung der Fischerprüfung muss das 13. Lebensjahr vollendet sein.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Antragsteller erwerben die Mitgliedschaft nach einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft werden wirksam nach Entrichten des vollen, für das jeweilige Mitglied geltenden Jahresbeitrages.
Jedem Mitglied wird eine Abschrift dieser Satzung ausgehändigt.
Bei Neuaufnahme von Mitgliedern besteht eine Probezeit von 2 Jahren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.

Es stehen Ihnen die Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Nutzung offen.
Über darüber hinaus gehende Nutzung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Kontrollen der Person und des Fanges den Wasserwart zu unterstützen.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

§ 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Die passive Mitgliedschaft endet zum Ende eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Bedarf der Schriftform.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereines
 - a) gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines erheblich schädigt,
 - c) wiederholt nicht unerheblich gegen die Interessen des Vereines verstößt,
 - d) gegen fischerrechtliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet,
 - e) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Wochen im Rückstand ist.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Friststellung Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen ab Zugang der Ausschließungsentscheidung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

7. Statt auf Ausschluss kann erkannt werden auf:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - b) Zahlung von Geldbußen,
 - c) Auflagen,
 - d) Verweise,

wobei mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V 66424 Homburg-Einöd

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die Beitragspflichten nicht erfüllt sind.

Über die jeweilige Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung / Ausserordentliche Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen (Aktive, Passive, Jungfischer, Ehrenmitglied(er)) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des/der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie der zu leistenden Arbeitsstunden an Gewässer und Fischerfest, oder deren entgeltlichen Entschädigung.
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung/Außerordentliche Versammlung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Ernennung zum Ehrenvorstand
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigsten 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine nächste Versammlung mit einer Frist von mindestens

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

2 Wochen einberufen werden. Für diese Versammlung gilt Satz 1.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen,

Zur Auflösung des Vereines eine solche von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie erfolgen geheim, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.

Für die Entlastung des Vorstandes und für Neuwahlen, kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden. Sobald der erste Vorsitzende gewählt ist und die Wahl angenommen hat übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

7. Für jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung/Vorstandssitzung, Zeit und Art der Einladung.
- Die Person des Versammlungsleiters bzw. Vorsitzenden und des Schriftführers
- Die Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern
- Die Tagesordnung
- Die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen.
- Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im Frühjahr stattfinden sowie mindestens zwei weitere Mitgliederversammlungen je eine im Mai/Juni und eine im August/September des laufenden Geschäftsjahres. Zu Mitteilungen an die Mitglieder können auch die Vereinsfischen genutzt werden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels, bzw. der Zeitpunkt an dem die Einladung per E-Mail versendet wurde.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem 1. Wasserwart
- f) dem 2. Wasserwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein; jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar jeweils bis zur dritten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

Insoweit kann der Zeitraum von drei Jahren geringfügig über-/bzw. unterschritten werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buch und Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

§ 12 Rechnungslegung und Prüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung innerhalb des Vereines ist der Kassierer verantwortlich.
2. Der Kassierer ist verpflichtet die Ausgaben und Einnahmen innerhalb des Vereines, ordnungsgemäß, getrennt nach Belägen, welche fortlaufend zu nummerieren sind zu buchen und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden unterschreiben zu lassen.
3. Der Kassierer darf Zahlungen innerhalb des Vereins nur leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind, es sei denn, er handelt sich um Beträge, die durch gewöhnliche Vereinstätigkeiten anfallen.
4. Geldbeträge von mehr als 1000€ sind zu Gunsten des Vereinskontos bei einer Sparkasse oder Bank z.B. VR Bank Saarpfalz e.G. Filiale Einöd einzuzahlen. Der Nachweis hierüber bleibt beim Kassierer. Die entsprechenden Banken sind bei Abwahlen bzw. Neuwahlen des Vorstandes umgehend zu informieren.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sei.

Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Jahreshauptversammlung.

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das ablaufende Geschäftsjahr vor.

§ 13 Wasserwart

1. Der Wasserwart hat sich laufend über den Zustand der Vereinsgewässer zu orientieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.
Er hat den Vorsitzenden darüber zu informieren.
2. Der Vorstand kann dem Wasserwart Hilfwarte zur Unterstützung seiner Aufgaben zuteilen.
3. Der Wasserwart ist für die waidgerechte Ausübungen der Fischerei, sowie die erforderlichen Besatzmaßnahmen der Vereinsgewässer im Einvernehmen mit dem Vorstand, zuständig.
4. Der Wasserwart der auf Kosten des Vereins den Gewässerwartlehrgang besucht hat und innerhalb von 2 Jahren sein Amt niederlegt oder den Verein verlässt, ist verpflichtet die Lehrgangskosten an den Verein zurückzuzahlen.

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V

66424 Homburg-Einöd

§ 14 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Auflösung des Vereines ist der nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss an die aktiven Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen zu verteilen.

Zweibrücken, den 15.02.2013

1. Vorsitzender
Andreas Hildebrand

Schriftführer(in)
Alexandra Hildebrand

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V
66424 Homburg-Einöd

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V
66424 Homburg-Einöd

Angelsportverein Einöd-Ingweiler e.V
66424 Homburg-Einöd